



Gemeinde Eglisau

ELEX 3410.0101

systematische Rechtssammlung

REGLEMENT SCHÜTZENHÜTTE SCHWANENTAL EGLISAU

vom 27. April 2015 / rev. 16. Dezember 2019 und 24. Juni 2024

A. ALLGEMEINES

1. Beschrieb der Schützenhütte

Die Schützenhütte befindet sich im Eigentum der Gemeinde Eglisau. Sie bietet im Innern Platz für maximal 100 Personen, bzw. 100 Sitzplätzen. Die Schützenhütte ist sowohl mit Wasser als auch mit Strom erschlossen und verfügt über folgende Ausstattung:

Im Innenbereich:

- Küche mit Kochherd, Backofen, Steamer, 2 Kühlschränke
- Geschirr, Besteck und Gläser für 100 Personen
- Geschirrspülmaschine
- 16 Tische und 100 Stühle
- Pellets-Ofen

Im Aussenbereich mit Schopf:

- Toiletten (im Nebengebäude, Eigentum Strässler AG)
- Reinigungsmaterial
- Pellets-Lager
- Feuerstelle
- Parkplätze

2. Benutzungsrecht und Art der Veranstaltung

Die Schützenhütte steht grundsätzlich allen zur Verfügung für die Durchführung von einmaligen oder wiederkehrenden, privaten und öffentlichen Anlässen. Die Benutzung bedarf einer Bewilligung, welche an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden kann.

Die Veranstaltungen müssen bildender, kultureller oder gesellschaftlicher Natur sein.

Nicht zur Verfügung gestellt wird die Liegenschaft, wenn ein extremistischer (politischer oder religiöser) Hintergrund vermutet werden muss. Wird trotz dieser Regelung eine Veranstaltung dieser Art durchgeführt, muss der Anlass abgebrochen und die Polizei zugezogen werden.

3. Weitere Bewilligungen sowie Urheber- und Aufführungsrechte

Es ist Sache der Mieterschaft, sämtliche für die Veranstaltung notwendigen Bewilligungen einzuholen (z.B. Gastwirtschaftspatent, Polizeistundenverlängerung etc.). Die Mieterschaft ist auch für die Regelung und Abgeltung von Urheber- und Aufführungsrechten verantwortlich.

4. Haftung

Die Benützung der Schützenhütte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Mieterschaft haftet für alle Sach- und Personenschäden, welche sie oder Besucher der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Benützung der Schützenhütte verursachen.

Die Haftung der Gemeinde und ihrer Beauftragten und Mitarbeitenden beschränkt sich auf den gesetzlichen Umfang. Insbesondere wird die Haftung für Nichtbenutzbarkeit des Hauses sowie für Verlust fremden Eigentums ausgeschlossen.

5. Weisungsbefugnis

Den Anordnungen des Gemeinderates und des Personals sind Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen diese Nutzungsordnung kann dem betreffenden Benutzer die Benutzung verweigert werden.

6. Reservation

Reservationsanfragen sind an die Gemeinde Eglisau zu richten. Die Antragstellerin bzw. der Antragstellender muss Aufschluss geben über:

- Kurzbeschreibung der Veranstaltung
- Datum und Benützungsdauer
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl
- Verantwortliche Mieterin bzw. verantwortlicher Mieter

7. Benutzungsbewilligung

Die Reservationsbestätigung gilt als Benutzungsbewilligung. Die Mieterschaft anerkennt damit die Vorschriften dieses Reglements sowie allfällige weitere Auflagen der Behörden.

8. Besichtigung

Für eine Besichtigung ist frühzeitig die Hauswartung zu kontaktieren. Die Besichtigung ist kostenlos.

9. Schlüsselübergabe und Kontaktaufnahme mit Hauswart

Die Mieterschaft hat sich spätestens drei Tage vor dem Anlass bei der Hauswartung über die Benutzung und Schlüsselabgabe orientieren zu lassen.

Der Schlüssel berechtigt zur vereinbarten Zeit den persönlichen Zugang zur Liegenschaft. Der Schlüssel ist persönlich und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung weitergegeben werden.

Die Mieterschaft ist verpflichtet, sich umgehend zu melden, wenn der Schlüssel abhandengekommen ist, wenn der Schlüssel nicht einwandfrei funktioniert oder wenn Mängel an der Schliessanlage festgestellt werden.

Die Schlüssel sind bei der Schlussabnahme zurückzugeben.

10. Sorgfaltspflicht

Die Mieterschaft ist gehalten, das Gebäude und die Umgebung, die Einrichtung, Mobiliar, Geräte und Geschirr mit Sorgfalt zu behandeln und die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten.

11. Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Die Mieterschaft ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Sie hat hierfür, soweit nötig, entsprechendes qualifiziertes Aufsichtspersonal zu stellen.

Die Schützenhütte steht der Mieterschaft wie in der Benutzungsbewilligung festgehalten zur Verfügung, spätestens jedoch bis 4.00 Uhr. Wenn die Veranstaltung länger als 24.00 Uhr dauert, bedarf es einer separaten Bewilligung (Polizeistundenverlängerung).

12. Benutzungsvorschriften

Die Bedienung sämtlicher Einrichtungen, Ausrüstungen und Gerätschaften erfolgt durch die Mieterschaft nach Anweisung der Hauswartung.

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist Sache der Mieterschaft. Beim Verlassen der Schützenhütte ist insbesondere sicher zu stellen, dass alle Fenster und Türen geschlossen, alle Lichter gelöscht, der Herd und weitere Stromverbraucher ausgeschalten und die Wasserhähne verschlossen sind.

Die Verwendung von Lautsprecheranlagen und elektronisch verstärkter Musik ausserhalb der geschlossenen Schützenhütte sind untersagt. Ebenso ist die Verwendung von Generatoren oder Beleuchtungsanlagen im Freien verboten.

Das Übernachten in der Schützenhütte und in deren Umgebung ist verboten.

13. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Feuerpolizeiliche Vorschriften sind in allen Räumen einzuhalten. Die Fluchtwege und Notausgänge sind immer freizuhalten. Notausgänge sind während der ganzen Dauer der Veranstaltung unverschlossen zu halten. Das Rauchen in den Räumen ist untersagt.

Bei einer Raumbesetzung mit mehr als 100 Personen ist das Falttor dauerhaft offen zu halten. Allfällige weitere Auflagen sind jeweils vor dem Anlass mit der kommunalen Feuerpolizei (L. Oesch, Embrach, Tel. 044 865 23 83) abzusprechen. Den Anordnungen der Feuerpolizei ist jedenfalls nachzukommen.

Die Feuerstelle ist sorgfältig und vorsichtig zu verwenden. Das Feuer ist vollständig zu löschen. Das Brennholz für die aussen Feuerstelle ist selbst mitzubringen. Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist auf dem Gelände und in der gesamten Umgebung verboten.

Es ist untersagt, die Dekoration mit Nägeln, Schrauben, Klebemittel o. ä. zu befestigen. Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Es liegt in der Verantwortung der Mieterschaft, Dekorationen vor der Veranstaltung durch den Feuerschauer auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen.

14. Einrichtung

Nach der Veranstaltung ist die Tischanordnung nach Weisung der Hauswartung wieder zu erstellen.

Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und der Raum ist in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Das Mobiliar der Schützenhütte darf nicht im Freien aufgestellt werden.

15. Küche und Geschirr

Die Kücheneinrichtungen sind nach Anleitung der Hauswartung zu benutzen. Die Küche und das hauseigene Geschirr sind in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Fehlendes oder beschädigtes Geschirr wird der Mieterschaft in Rechnung gestellt.

16. Reinigung

Alle benutzten Räume und Einrichtungen sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Auch die Aussenanlagen und die Parkplätze müssen ordentlich aufgeräumt werden.

Das Reinigungsmaterial wird durch die Hauswartung zur Verfügung gestellt.

Aufwendungen für nachlässig gereinigte Benützungsobjekte, inkl. Umgebung werden der Mieterschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

17. Entsorgung

Auf Wegwerfgeschirr ist nach Möglichkeit zu verzichten und die Wertstoffe (PET, Glas, Aluminium) nach Möglichkeit zu trennen.

Sämtliche Abfälle und Leergut müssen von der Mieterschaft mitgenommen und selbst ordnungsgemäss entsorgt werden. Wenn Abfälle im Bereich der Schützenhütte liegen bleiben, werden diese auf Kosten der Mieterschaft eingesammelt und entsorgt.

18. Parkplätze

Bei Grossveranstaltungen oder wenn die vorhandenen Parkplätze nicht ausreichend sind, ist die Mieterschaft für eine geordnete Einweisung und Parkplatzordnung auf Ausweichflächen verantwortlich.

19. Beschädigungen/Mängel

Die Mieterschaft meldet allfällige Beschädigungen/Mängel umgehend der Hauswartung oder der Gemeinde Eglisau. Daraus entstandene Kosten gehen zu Lasten der Mieterschaft und werden in Rechnung gestellt.

Reparaturaufträge werden ausschliesslich von der Gemeinde vergeben.

20. Gebühren

Die Gebühren umfassen die Benützung, die Kosten für Übergabe und Administration, Reinigungsmaterial, Beleuchtung, Warmwasser und Heizung sowie die Benützung der sanitären Anlagen (WC-Papier und Papierhandtücher) im Rahmen der üblichen Beanspruchung. Die Benützungsg Gebühr und alle weiteren Kosten schuldet die Mieterschaft.

21. Tarifstufen

Die Gebühren richten sich nach Art. 21 des Gebührentarifs der Gemeinde Eglisau.

22. Gebühren bei mehrtägiger Miete

Bei einer Miete von mehreren Tagen am Stück wird die Gebühr ab dem 2. Tag um 50 % reduziert.

23. Gebührenreduktionen und Erlass

Über Reduktionen und Erlass von Gebühren entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. Entsprechende Gesuche sind 4 Wochen vor der Veranstaltung an die Gemeinde Eglisau zu stellen.

24. Vertragsrücktritt

Für die Annullierung wird keine Gebühr verrechnet, wenn spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung eine Abmeldung bei der Gemeinde Eglisau erfolgt.

Erfolgt die Abmeldung später, sind folgende Kosten zu verrechnen:

- 29 bis 7 Tage vor der Veranstaltung 50 %
- 1 bis 6 Tage vor Veranstaltung 80 %
- weniger als 1 Tag bzw. ohne Abmeldung 100 %

25. Aufhebung bestehendes Recht

Sämtliche Beschlüsse des Gemeinderates über die Benutzung der Schützenhütte und die dazugehörigen Tarife werden durch diese Nutzungsordnung aufgehoben.

26. Vollzug

Mit dem Vollzug dieser Nutzungsordnung wird, wo keine andere Zuständigkeit vermerkt ist, die Gemeinde Eglisau beauftragt.

27. Inkrafttreten

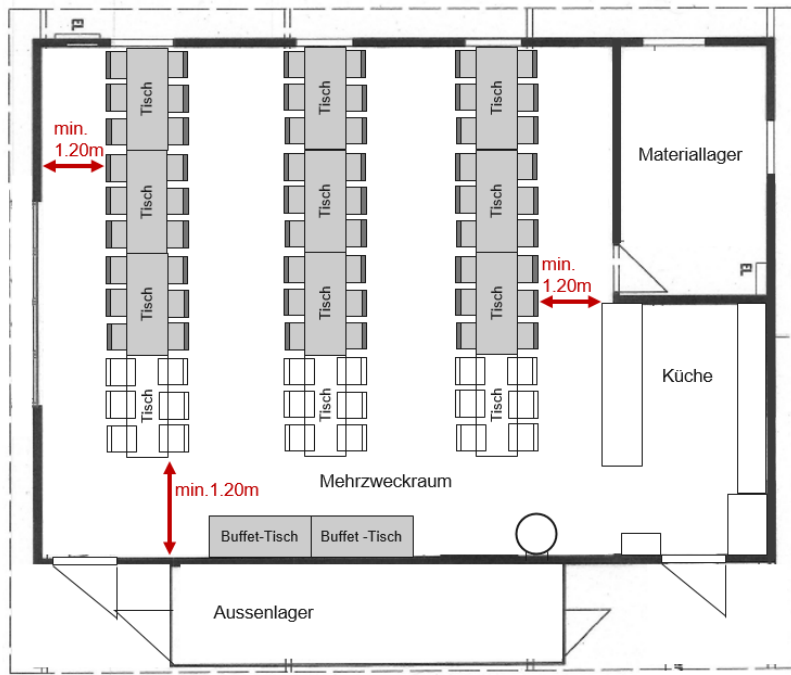
Dieses Reglement hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Juni 2024 erlassen. Es tritt per 1. September 2024 in Kraft und ersetzt ältere diesbezügliche Regelungen.

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

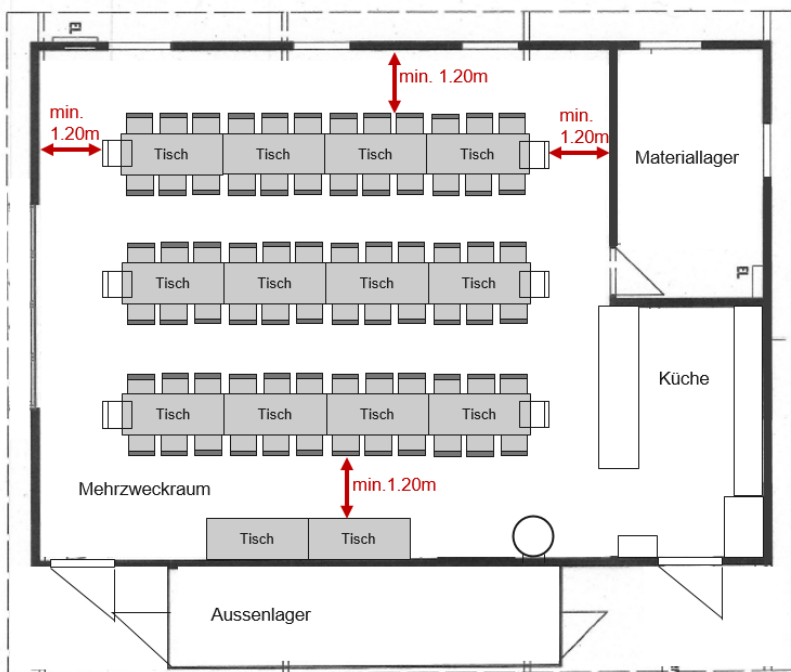
B. ANHANG 1 – STANDARDBESTUHLUNG



**Einrichtungs-
inventar**
Mehrzweckraum
- 100 Stühle
- 16 Tische
(2.00m x 0.80m)

**Feuerpolizeiliche
Vorschrift**
Einhaltung
Fluchtwegbreiten:
Mindestens 1.20 m

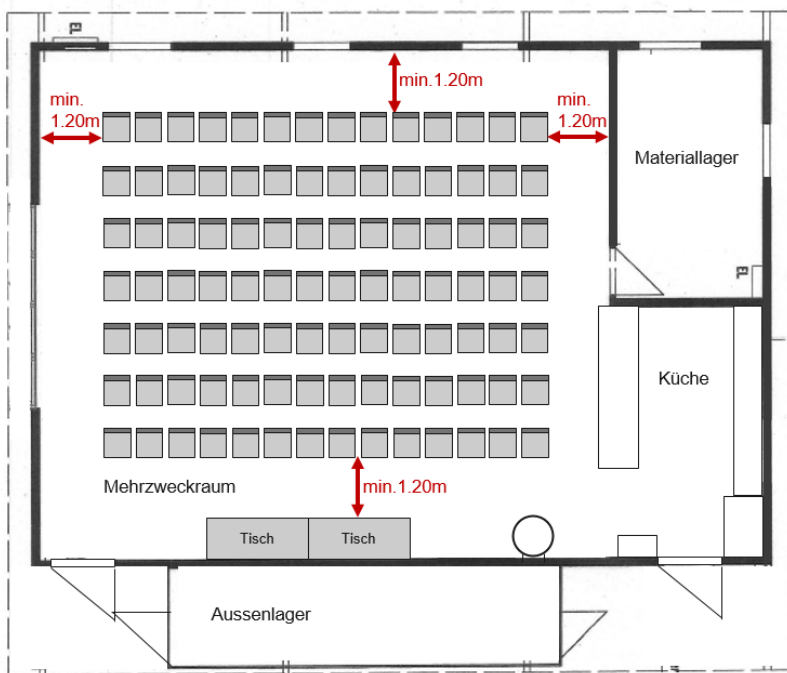
C. ANHANG 2 – FESTBESTUHLUNG



**Einrichtungs-
inventar**
Mehrzweckraum
- 100 Stühle
- 16 Tische
(2.00m x 0.80m)

**Feuerpolizeiliche
Vorschrift**
Einhaltung
Fluchtwegbreiten:
Mindestens 1.20m

D. ANHANG 3 – KONZERTBESTUHLUNG

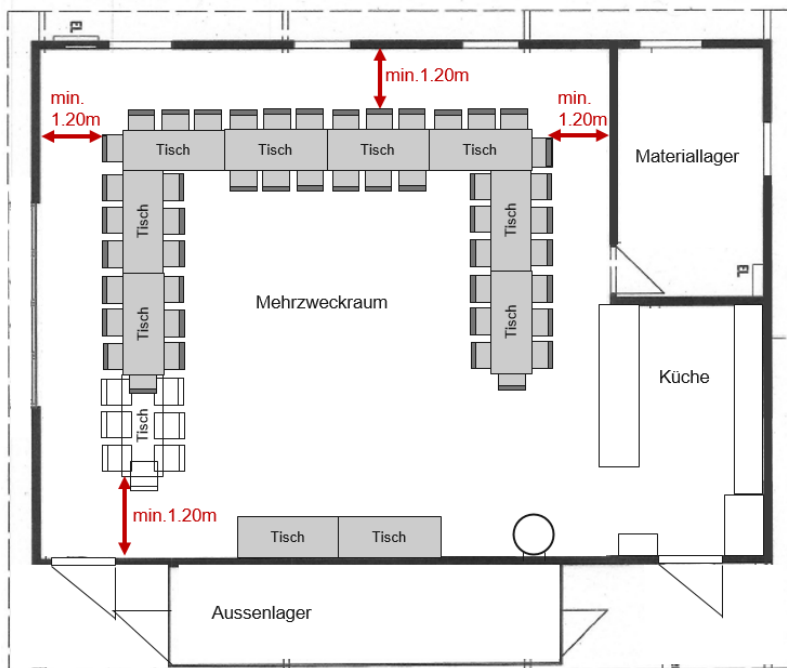


**Einrichtungs-
inventar**
Mehrzweckraum
- 100 Stühle
- 16 Tische
(2.00m x 0.80m)

Feuerpolizeiliche Vorschrift

Einhaltung
Fluchtwegbreiten:
Mindestens 1.20m

E. ANHANG 4 – SEMINARBESTUHLUNG

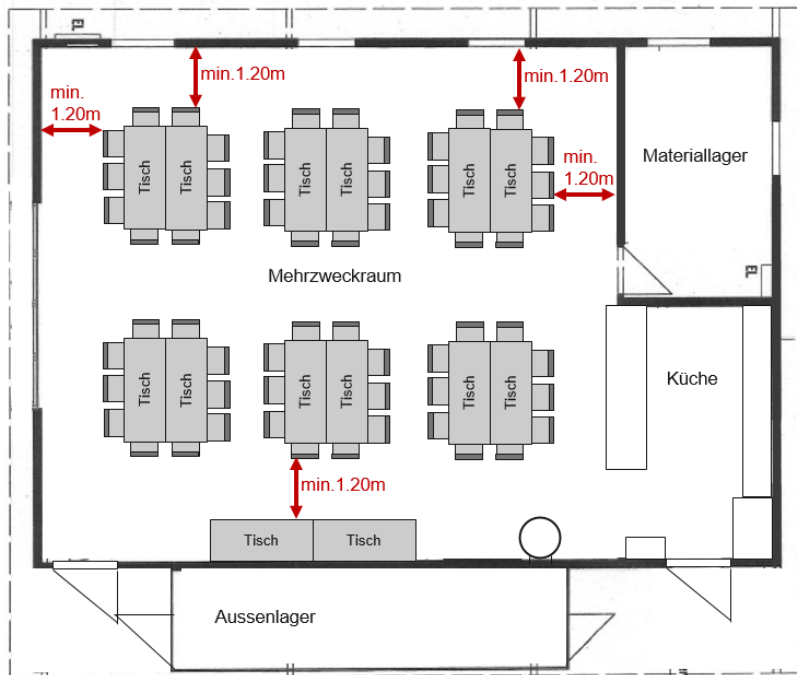


**Einrichtungs-
inventar**
Mehrzweckraum
- 100 Stühle
- 16 Tische
(2.00m x 0.80m)

Feuerpolizeiliche Vorschrift

Einhaltung
Fluchtwegbreiten:
Mindestens 1.20m

F. ANHANG 5 – BLOCKBESTUHLUNG

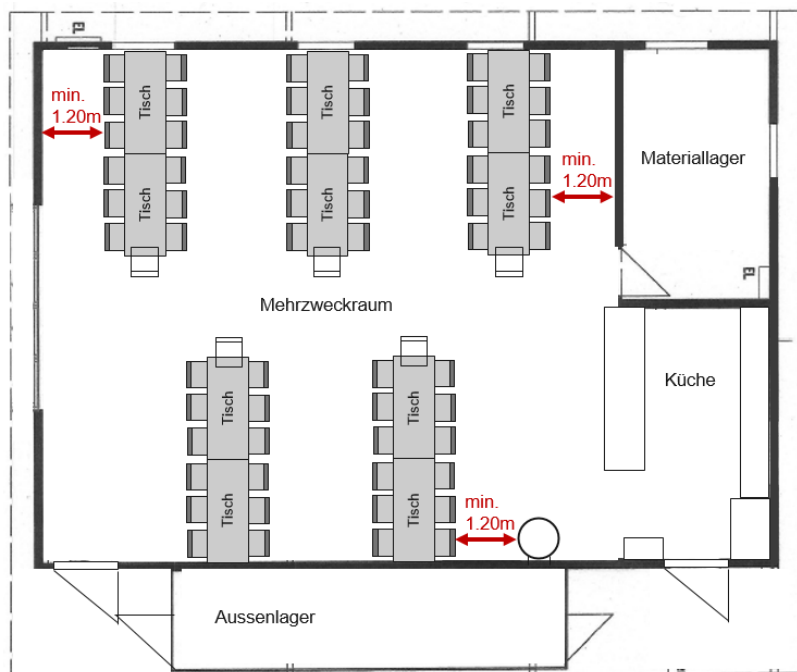


**Einrichtungs-
inventar**
Mehrzweckraum
- 100 Stühle
- 16 Tische
(2.00m x 0.80m)

Feuerpolizeiliche Vorschrift

Einhaltung
Fluchtwegbreiten:
Mindestens 1.20m

G. ANHANG 6 – FESTBESTUHLUNG



**Einrichtungs-
inventar**
Mehrzweckraum
- 100 Stühle
- 16 Tische
(2.00m x 0.80m)

Feuerpolizeiliche Vorschrift

Einhaltung
Fluchtwegbreiten:
Mindestens 1.20m

SCHÜTZENHÜTTE SCHWANENTAL EGLISAU – TARIFE

Einwohnerinnen und Einwohner sowie ortsansässige Vereine ohne Gewinnabsichten:

Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit bis zu 4 Stunden (inkl. Vorbereitung)

- Bis 50 Personen Fr. 125.00
- Ab 50 Personen Fr. 150.00

Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit ab 4 Stunden (inkl. Aufräumen bis 10.00 Uhr Folgetag)

- Bis 50 Personen Fr. 350.00
- Ab 50 Personen Fr. 450.00

Auswärtige Personen und Vereine ohne Gewinnabsichten:

Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit bis zu 4 Stunden (inkl. Vorbereitung)

- Bis 50 Personen Fr. 150.00
- Ab 50 Personen Fr. 200.00

Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit ab 4 Stunden (inkl. Aufräumen bis 10.00 Uhr Folgetag)

- Bis 50 Personen Fr. 450.00
- Ab 50 Personen Fr. 550.00

Kommerzielle Anlässe:

Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit bis zu 4 Stunden (inkl. Vorbereitung)

- Bis 50 Personen Fr. 250.00
- Ab 50 Personen Fr. 300.00

Benützungsgebühr bei einer Belegungszeit ab 4 Stunden (inkl. Aufräumen bis 10.00 Uhr Folgetag)

- Bis 50 Personen Fr. 650.00
- Ab 50 Personen Fr. 1'500.00

Für Alle geltend:

Bei einer Miete von mehreren Tagen am Stück, wird die Gebühr ab dem 2. Tagen reduziert.

- Ermässigung 50 %

Bei Absagen müssen folgende Gebühren bezahlt werden:

- Bis 30 Tage vor Veranstaltung gebührenfrei
- 7 bis 29 Tage vor Veranstaltung 50 %
- 1 bis 6 Tage vor Veranstaltung 80 %
- Weniger als 1 Tag bzw. keine Abmeldung 100 %

Hauswartung/Reinigung, pro Stunde Fr. 75.00

Schäden und Mängel effektive Kosten

Schlüsselverlust Fr. 250.00